

Informationsblatt für im Vereinsregister eingetragene Vereine

Für den Vorstand eines Vereins bestehen nachfolgend aufgeführte gesetzliche Anmeldepflichten, die ohne besondere Aufforderung des Registergerichts zu erfüllen sind.

Jede Anmeldung (d.h.: schriftlicher Antrag an das Registergericht) muss **in notariell beglaubigter Form** - § 77 BGB - erfolgen.

Anmeldepflichtig sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl.

Die Vertretungsberechtigung des Vorstands ergibt sich aus der zuletzt eingetragenen Fassung der Satzung. Für die Beglaubigung ist jeder Notar zuständig.

Zur Eintragung anzumelden sind:

A. Vorstandsänderungen - § 67 BGB -

Anzugeben sind:

- a) die ausscheidenden Vorstandsmitglieder mit Namen
- b) die neuen Vorstandsmitglieder mit Namen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum und Vorstandsamt

Beizufügen ist:

Eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung über die Wahl der Vorstandsmitglieder, wobei das Protokoll von den Personen unterschrieben sein muss, die nach der Satzung für die Protokollierung der Beschlüsse bestimmt sind.

B. Satzungsänderungen - § 71 BGB -

Anzugeben sind:

Die geänderten Paragraphen in numerischer Reihenfolge; sollte die Satzung insgesamt neu gefasst worden sein, so genügt die Angabe " Neufassung der Satzung ".

Beizufügen ist:

Das Protokoll der Mitgliederversammlung, das die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung enthält, unterschrieben von den Personen, die nach der Satzung für die Protokollierung der Beschlüsse bestimmt sind.

Eine vollständige Fassung der neuen Satzung

Hinweis: Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

C. Vereinsauflösung (Liquidation) - § 74 Abs. 2 BGB -

Die Liquidatoren haben in vertretungsberechtigter Zahl die Auflösung des Vereins und ihre Bestellung zum Liquidator in notariell beglaubigter Form anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss der Auflösung und dem Beschluss über die Bestellung der Liquidatoren beizufügen.

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl das Erlöschen des Vereins in notariell beglaubigter Form anzumelden.

Allgemeine Hinweise :

Die Wiederwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist nicht anmeldepflichtig.

Die Vorstandsmitglieder können bei Nichtvornahme der obengenannten Anmeldungen durch Festsetzung von Zwangsgeldern hierzu angehalten werden.

Gemäß § 15 Vereinsregisterverordnung ist der Verein verpflichtet, dem Gericht die Vereinsanschrift und etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Das Registergericht Bonn